

Anhang zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich)

Tarif über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr (2017)

1. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß §§ 9, 10, 11 und 13 ÄrzteG	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten.....	€ 343,12
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	€ 505,86
2. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen gemäß § 30 Abs. 2 ÄrzteG ¹	€ 22,80
3. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 ÄrzteG	€ 173,12
4. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 32 Abs. 6 und § 33 Abs. 6 ÄrzteG	€ 81,88
5. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs. 2 ÄrzteG.....	€ 203,17
6. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs. 4 ÄrzteG.....	€ 71,52
7. Bearbeitungsgebühr für die Nachprüfung der ärztlichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers gemäß § 37 Abs. 5, 6 und 7 ÄrzteG	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten.....	€ 217,69
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 560,80
c) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 727,69
d) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.248,06
e) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.413,92

Erklärung:

- § 9 Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin
- § 10 Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte und Festsetzung von Ausbildungsstellen zum Facharzt
- § 11 Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte und Festsetzung von Ausbildungsstellen für die Ausbildung in einem Additivfach
- § 13 Verfahren zur Anerkennung eines selbständigen Ambulatoriums als Lehrambulatorium
- § 30 (2) Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen
- § 32 Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt in Krankenanstalten
- § 33 Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur selbständigen freiberuflichen Berufsausübung als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt
- § 35 Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur ärztlichen Tätigkeit in unselbständiger Stellung zu Studienzwecken

¹ hinsichtlich Personen mit Bewilligungen gemäß § 32, 33 und 35 ÄrzteG 1998